



Ärztliche Schweigepflicht: Darauf sollten Sie achten.

Die Wahrung des Arztgeheimnisses und die Einhaltung der Schweigepflicht des Arztes und seiner Mitarbeiter gehört zu den Essentials ärztlicher Tätigkeit. Es lohnt sich für den Arzt, sehr sorgfältig und selbstkritisch zu analysieren, wo es in seinem Unternehmen Schwachstellen bei der Einhaltung der Schweigepflicht und dem Datenschutz gibt.

Die Schweigepflicht des Arztes hat eine lange Tradition: „Was ich bei der Behandlung sehe oder höre, aber auch außerhalb der Behandlung im Leben des Menschen, werde ich, soweit man es nicht ausplaudern darf, verschweigen und als solches als Geheimnis betrachten“, wurde schon im Hippokratischen Eid formuliert.

Als moderne Alternative gilt die Genfer Deklaration des Weltärztebundes, in dem sich der Arzt verpflichtet, alle ihm anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod des Patienten hinaus zu wahren. Das Grundrecht der Patienten auf Achtung der Intimsphäre ist in Deutschland im Grundgesetz verankert. Die ärztliche Schweigepflicht ergibt sich im Übrigen aus dem Behandlungsvertrag zwischen Patient und Arzt.

Die ärztliche Schweigepflicht ist auch in der ärztlichen Berufsordnung geregelt. Die Verletzung der Schweigepflicht kann zu Schadenersatzverpflichtungen und berufsrechtlichen Sanktionen führen. Die Schweigepflicht des Arztes ist auch im Strafrecht dokumentiert. Bei der Arbeit mit der Praxis-EDV sind die einschlägigen Vorgaben der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder zu beachten.

Die Schweigepflicht des Arztes umfasst alle Praxismitarbeiter, angestellte Ärzte oder Ärzte im Praktikum. Wichtig: Nach der Berufsordnung ist der Arzt verpflichtet, seine Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und diese Belehrung schriftlich festzuhalten (Dokumentation in der Personalakte).

Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes gilt sogar über den Tod des Patienten hinaus. Patientendaten dürfen nur dann ausnahmsweise an nahe Angehörigen weitergegeben werden, wenn der Arzt von dem Einverständnis des Verstorbenen ausgehen kann.

In einer Arztpraxis werden Tag für Tag in erheblichem Umfange höchst sensible Patientendaten verwaltet. Die Qualität einer Arztpraxis wird von den Patienten auch daran gemessen, ob und in welchem Umfange in dem Unternehmen die sensiblen Patientendaten geschützt werden. Auch in der Hektik des Praxisbetriebes muss der sorgfältige Umgang mit den Patientendaten gewährleistet sein. Bei Ihrer „Bestandsaufnahme“ zum Datenschutzstandard in Ihrer Praxis sollten Sie auf folgende Punkte achten:

Die zentrale Schwachstelle in so mancher Arztpraxis ist der Empfangsbereich: Wird dort durch eine ausreichende Diskretionszone oder durch organisatorische Vorkehrungen sichergestellt, dass die Patienten ihr Anliegen schildern können, ohne dass andere Patienten mithören können? Auch bei Telefongesprächen der Praxismitarbeiter mit Patienten besteht das Risiko, dass „aufmerksame“ Patienten Dinge erfahren, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen. Natürlich dürfen am „Tresen“ oder in den Behandlungsräumen keine Patientenakten oder Karteikarten liegen, die Ihre Patienten verleiten könnten, bei einer unbeobachteten Gelegenheit Einblick zu nehmen.

Bei der Praxisverwaltung kommt es darauf an, Karteikarten und Patientenakten vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Dazu gehören abschließbare Aktenschränke ebenso wie ein angemessener Schutz der Praxis vor Einbruch. Wenn die Praxismitarbeiter die Praxis verlassen, die einen Zugriff auf Patientenunterlagen haben dürfen, muss gewährleistet sein, dass keine Unterlagen für Mitarbeiter zugänglich sind, die danach in den Praxisräumen tätig sind.

Im Behandlungsbereich muss sichergestellt sein, dass Patienten Ihren Dialog bei der Behandlung Ihrer Patienten nicht mit verfolgen können. Daher gilt: Vertrauliche Gespräche gehören in einen schalldichten Behandlungsraum. Vorhänge bringen nur einen Sichtschutz und verhindern auf keinen Fall, dass andere Patienten Dinge erfahren, die sie nichts angehen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Praxis-EDV. Hier gibt es detaillierte Vorgaben zum Datenschutz. Selbstverständlich muss der Zugang zum PC mit einem Passwort geschützt werden, das nur die befugten Mitarbeiter kennen. Die Bildschirme müssen so ausgerichtet werden, dass die Patienten keinen Einblick in die Patientendaten nehmen können.